Das aktuelle Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs vom 09.06.2023 und der Vorschlag für die Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses im direkten Vergleich:

Änderungen und Ergänzungen sind kursiv und gelb markiert.

2023	2026
§ 1 Benutzungsgebühren bei größerem Verwaltungsaufwand (1) Gebühren für die Benutzung können erhoben werden, sofern der Verwaltungsaufwand des Archivs zwei Stunden bzw. das Ausheben von 20 Archivkartons pro Benutzungstag übersteigt. Die Gebühren für eine solche Benutzung betragen ab der 3. Stunde, je angefangene Stunde: 20 €. (2) Bei Bauaktenforschungen beträgt die Gebühr ab der 1. Stunde und pro angefangene Stunde: 20 €	**§ 1 Benutzungsgebühren bei größerem Verwaltungsaufwand** (1) Gebühren für die Benutzung können erhoben werden, sofern der Verwaltungsaufwand des Archivs zwei Stunden bzw. das Ausheben von *10 Archivkartons* pro Benutzungstag übersteigt. *Dies gilt besonders für wissenschaftliche und genealogische Forschungen/ Benutzungen.* Die Gebühren für eine solche Benutzung betragen ab der 3. Stunde, je angefangene Stunde: *25 €.* (2) Bei Bauaktenforschungen beträgt die Gebühr ab der 1. Stunde und pro angefangene Stunde: *25 €*
§ 2 Anfertigung von Kopien (1) Direktkopien von Archivalien in Din A4 bzw. Din A3: schwarz-weiß: 1 € farbig: 2 € Das Abfotografieren mit einem Handy ist, sofern rechtlich und konservatorisch möglich, nach Rücksprache mit dem Archivpersonal kostenlos. (2) Ausdruck von digitalisierten Archivalien in Din A4 bzw. Din A3: schwarz-weiß: 1 € farbig: 2 €	**§ 2 Anfertigung von Kopien** Direktkopien und Ausdrucke von digitalisierten Archivalien: *DIN A 4 schwarz-weiß oder farbig: 1 €* *DIN A 3 schwarz-weiß oder farbig: 2 €* Das Abfotografieren mit einem Handy/Fotoapparat ist, sofern rechtlich und konservatorisch möglich, nach Rücksprache mit dem Archivpersonal kostenlos. *§ 2 (1) Kopien und § 2 (2) Ausdrucke wurden zu § 2 zusammengezogen, da die Gebühren identisch waren und nun nur nach Papierformat Gebühren erhoben werden.*
§ 3 Digitalisierung von Archivalien (1) Eine Digitalisierung von Archivalien kann nur erfolgen, sofern sie technisch machbar und konservatorisch zu vertreten ist. Bereits digitalisierte Archivalien können den BenutzerInnen als digitale Kopie (Scans) zur Verfügung gestellt werden. (2) Für die Übermittlung der Scans fällt eine Gebühr von 5 € an.	**§ 3 Digitalisierung von Archivalien** (1) Eine Digitalisierung von Archivalien kann nur erfolgen, sofern sie technisch machbar und konservatorisch zu vertreten ist. Bereits digitalisierte Archivalien können den BenutzerInnen als digitale Kopie (Scans) zur Verfügung gestellt werden. (2) Digitalisierung von Archivalien (bis zu DIN A3): 1 € für Schriftstücke, Akten, usw., *2 € für Fotos*

(3) Digitalisierung von Archivalien: 1,00 € (bis zu A3). Größere Formate auf Anfrage.	Größere Formate auf Anfrage (3) Für die Übermittlung der Scans fällt eine Gebühr von 5 € an. *(1) und (3) getauscht, Fotos als Position ergänzt*
§ 4 Melderegisterauskunft Auskünfte aus der archivierten Meldekarte: 15 €	**§ 4 Melderegisterauskunft** Auskünfte aus der archivierten Meldekarte: *25 € zzgl. 1 €/Kopie/ Seite*
§ 5 Standesregisterauskunft Je Beglaubigungsvermerk bei einer beglaubigten Kopie aus dem archivierten Personenstandsregister: 10 €	**§ 5 Standesregisterauskunft** Je Beglaubigungsvermerk bei einer beglaubigten Kopie aus dem archivierten Personenstandsregister: *18 € zzgl. 1 €/Kopie/ Seite*
§ 6 Veröffentlichungen (1) Veröffentlichungsgebühren für die einmalige Veröffentlichung im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (pro Reproduktion): Bis zu 1000 Exemplare: 20 € Bis zu 5000 Exemplare: 50 € Ab 5000 Exemplare: 100 € (2) Veröffentlichung im Internet (pro Reproduktion): 100 € (3) Wiedergabe in Fernsehsendungen, Mediathek, Videoproduktionen und Kinofilmen (pro Reproduktion): 200 € (4) Bei Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplare werden keine Gebühren erhoben.	**§ 6 Veröffentlichungen** (1) Veröffentlichungsgebühren für die einmalige Veröffentlichung im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (pro Reproduktion): Bis zu 1000 Exemplare: *30 €* Bis zu 5000 Exemplare: *70 €* Ab 5000 Exemplare: *120 €* (2) Veröffentlichung im Internet (pro Reproduktion): *150 €* (3) Wiedergabe in Fernsehsendungen, Mediathek, Videoproduktionen und Kinofilmen (pro Reproduktion): *250 €* (4) Bei Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplare werden keine Gebühren erhoben. (5) *Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Speyer, so kann die Stadtverwaltung von einer Erhebung der Gebühren absehen. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen oder zu unterrichtlichem Zweck sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk oder Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist. Dies gilt für die Recherche, das Einscannen und Zusenden. Für die Gebühren der Veröffentlichung gilt dies bis zu einer Auflage von 1000 Exemplaren.*

§ 7 Kommerzielle Nutzung Die kommerzielle Nutzung von Archivalien z. B. für Werbezwecke wird im Einzelfall und nach Absprache mit dem Stadtvorstand entschieden.	**§ 7 Kommerzielle Nutzung** Die kommerzielle Nutzung von Archivalien z. B. für Werbezwecke wird im Einzelfall und nach Absprache mit dem Stadtvorstand entschieden.
§ 8 Archivführungen Auf Anfrage können Archivführungen angeboten werden. Eine Magazinbesichtigung ist nicht möglich. Maximal können 12 Personen an einem Termin teilnehmen. Gebühr: 60 Euro.	**§ 8 Archivführungen** Auf Anfrage können Archivführungen angeboten werden. Eine Magazinbesichtigung ist nicht möglich. Maximal können 12 Personen an einem Termin teilnehmen. Gebühr: *100 Euro*.